

**Satzung
über die Benutzung der Kindertageseinrichtung des Marktes Kirchzell
(Satzung Kindertageseinrichtung – KiTaS)
vom 25.07.2014**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Kirchzell folgende Satzung:

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der Markt Kirchzell betreibt die Kindertageseinrichtung in Kirchzell, Schulstr. 16, als öffentliche Einrichtung. Der Besuch ist freiwillig.

(2) Die gemeindliche Kindertageseinrichtung ist eine Einrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und bietet Betreuungsmöglichkeiten für Kinder folgender Altersgruppen:

a) eine Kinderkrippe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG überwiegend für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zu drei Jahren.

b) einen Kindergarten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zu Einschulung.

Soweit es aus organisatorischen notwendig oder aus pädagogischen Gründen geboten ist, kann die Leitung der Einrichtung von diesen Altersbegrenzungen abweichende Zuordnungen vornehmen.

§ 2 Sicherstellung des Betreuungsbedarfs; Bedarfsplanung

(1) Der Markt Kirchzell gewährleistet in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit, dass die nach der Bedarfsfeststellung notwendigen Plätze in der Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehen.

(2) Der Gemeinderat entscheidet, welcher örtliche Bedarf unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung jeweils tatsächlich anerkannt und gedeckt wird. Dabei entscheidet der Gemeinderat auch, welche bestehenden Plätze für die Deckung des örtlichen Bedarfs notwendig sind und welcher jeweilige Bedarf noch ungedeckt ist.

§ 3 Personal; pädagogische Konzeption

(1) Der Markt Kirchzell stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertageseinrichtung notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird durch pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

(3) Der Träger und das pädagogische Personal erstellen unter Berücksichtigung der in Art. 13 BayKiBiG niedergelegten Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie Bildungs- und Erziehungsziele eine pädagogische Konzeption, an denen sie ihre pädagogische Arbeit ausrichten. Sie ist fortzuschreiben und in geeigneter Weise in der Kindertageseinrichtung zu veröffentlichen.

§ 4 Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtung ist eine familienergänzende und unterstützende Einrichtung. Die Personensorgeberechtigten und das pädagogische Personal arbeiten bei der Bildung und Erziehung der Kinder partnerschaftlich zusammen.

(2) Die pädagogischen Fachkräfte informieren die Personensorgeberechtigten über den Lern- und Entwicklungsstand des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Sie beraten sich und tauschen sich in wichtigen Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes aus.

§ 5 Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des BayKiBiG.

§ 6 Gebühren

Der Markt Kirchzell erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

Zweiter Teil:

Anmeldung und Aufnahme

§ 7 Anmeldung, Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Anmeldung des Kindes in die Kindertageseinrichtung bedarf der Schriftform durch die Personensorgeberechtigten. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben der Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung erfolgt für das kommende Betreuungsjahr. Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Der Anmeldetermin erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung und findet in der Regel in den letzten beiden Januarwochen statt. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist nur möglich, wenn freie Plätze verfügbar sind.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten den Aufnahmezeitpunkt und die gewünschten Buchungszeiten verbindlich anzugeben. Die Buchungszeiten müssen innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) liegen und zumindest die Kernzeiten (§ 10) umfassen.
- (4) Die Einzelheiten sind in einem schriftlichen Betreuungsvertrag zwischen der Leitung der Einrichtung als Vertretung des Marktes Kirchzell und den Personensorgeberechtigten zu vereinbaren.
- (5) Die Festlegung der gewählten Buchungszeiten ist grundsätzlich für das Kindergartenjahr verbindlich. Eine Änderung ist nur in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Betreuungsvereinbarung. Eine Reduzierung der Buchungszeiten ist nicht zulässig.

§ 8 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe des vom Markt Kirchzell gemäß § 2 anerkannten Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen.
- (2) Über die Aufnahme des Kindes entscheidet der Markt Kirchzell als Träger der Einrichtung im Benehmen mit der Leitung. Über die Entscheidung werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich unterrichtet.
- (3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze jeweils zum Beginn eines Monats. Zwischen dem Anmelde- und Aufnahmetermin können für Krippenkinder fünf Besuchstage und für Kinder der Regelgruppen drei Besuchstage in Abstimmung mit der Kindergarten- oder Gruppenleitung gebührenfrei in Anspruch genommen werden.
- (4) Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird die Auswahl unter den mit Hauptwohnung in Kirchzell gemeldeten Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die seither schon einen Kindergarten besucht haben, bei einer Zurückstellung vom Schulbesuch gemäß Art. 37 Abs. 2 (BayEUG),
 2. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 3. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
 4. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
 5. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
 6. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Unterlagen vorzulegen.

(4) Die Aufnahme eines nicht in Kirchzell mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kindes ist nur möglich,

- wenn freie Plätze verfügbar sind und
- wenn der Bedarf durch die Wohnsitzgemeinde festgestellt ist.

Liegt die Wohnsitzgemeinde außerhalb des Freistaates Bayern kann hiervon abgewichen werden.

(5) Die Betreuungsvereinbarung für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Kirchzell haben, kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden, wenn der Platz für ein mit Hauptwohnsitz in Kirchzell wohnendes Kind benötigt wird.

(5) Besteht eine Warteliste für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung und wird dem an erster Stelle stehenden Bewerber ein freier Platz angeboten, so hat dieser innerhalb von einer Woche eine Zu- oder Absage abzugeben. Sollte der Bewerber den Platz nicht zum angebotenen Zeitpunkt einnehmen, so wird der Platz dem unmittelbar folgenden Bewerber angeboten und der bisher an erster Stelle stehende Bewerber nimmt dessen Platz auf der Warteliste ein.

§ 9 Öffnungszeiten

(1) Vorbehaltlich des konkreten Betreuungsbedarfs und des konkreten Betreuungsangebotes ist die Kindertageseinrichtung von Montag bis Freitag durchgehend von 7.30 Uhr bis längstens 16.30 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden innerhalb dieser Rahmenzeiten jährlich nach dem Ergebnis der Bedarfsumfrage festgelegt.

(2) Die Schließtage der Kindertageseinrichtung werden vom Träger in Absprache mit dem Beirat festgelegt. In der Regel bleibt die Kindertageseinrichtung längstens 30 Tage im Jahr geschlossen. Die genauen Ferientermine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Aufgrund von Fortbildungsmaßnahmen oder aus organisatorischen Gründen kann die Kindertageseinrichtung weitere 5 Tage im Jahr geschlossen werden. Im Einzelfall nicht vermeidbare Schließtage der Kindertageseinrichtung werden vom Träger oder der Verwaltung nach den jeweiligen Gegebenheiten festgelegt.

§ 10 Mindestbuchungszeiten und Kernzeiten

(1) Die Betreuungswünsche der Personensorgeberechtigten werden soweit als möglich berücksichtigt.

(2) Die Bring- und Abholzeit der Kinder muss innerhalb der Buchungszeit liegen.

(3) Für Krippenkinder gilt eine Mindestbuchungszeit von 9 Stunden pro Woche an mindestens 3 Tagen. Pro Besuchstag sind mindestens 3 Stunden zu buchen.

(4) Für die Krippenkinder wird eine pädagogische und störungsfreie Kernzeit von 9.00 bis 12.00 Uhr festgelegt.

(5) Für Kindergartenkinder gilt eine verbindliche Mindestbuchungszeit von 4 Stunden pro Tag und 20 Stunden pro Woche an fünf Tagen. Für diese Kinder wird eine pädagogische und störungsfreie Kernzeit von 08.30 bis 12.30 Uhr festgelegt.

(7) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestbuchungszeit hinaus weitere Betreuungszeiten zu buchen. In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen. Daher ist die Kernzeit für jedes Kind verbindlich zu buchen.

(8) Die Kinder sind rechtzeitig vor Beginn der Kernzeit zu bringen und zum Ende der Buchungszeit abzuholen. Das Bringen der Kinder nach Beginn der Kernzeit ist nur in begründeten Ausnahmefällen in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung möglich.

(9) Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Betreuung nicht statt.

Dritter Teil:

Kündigung und Ausschluss

§ 11 Kündigung

Eine Kündigung des Betreuungsvertrages ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende und nur aus wichtigen Gründen möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 12 Ausschluss

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) das Kind aufgrund stark auffälligen Verhaltens sich oder andere gefährdet (insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint) oder wenn es die Gesundheit, Reinlichkeit oder Erziehung anderer Kinder gefährdet.
- b) erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
- c) sich die Erziehungsberechtigten nicht an die gebuchten Zeiten halten,
- d) die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen.
- e) wenn das Kind innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 5) zu hören.

Vierter Teil:

Sonstiges

§ 13 Verpflegung

Wenn zu Beginn des Kindergartenjahres ausreichender Bedarf angemeldet wird, erhalten Kinder, die die Kindertageseinrichtung über die Mittagszeit besuchen, dort auf Wunsch gegen Entgelt ein warmes Mittagessen.

§ 14 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Krippenkinder sowie Kindergartenkinder müssen von der Kindertageseinrichtung abgeholt werden, soweit es sich nicht um Kinder aus den Ortsteilen handelt, die an der von der Gemeinde organisierten Beförderung teilnehmen. Die Abholberechtigten müssen mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben. Ist dies nicht der Fall, muss eine Nebenabsprache getroffen werden.

§ 15 Infektionsschutzgesetz

(1) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

(2) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.

(3) Erkrankungen sind dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung anzugeben.

(4) Die Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Leidet ein Kind an einer übertragbaren Krankheit oder dem Befall von Läusen wird die Wiedermitschließung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht.

§ 16 Unfallversicherungsschutz

Kinder in der Kindertageseinrichtung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 17 Haftung

(1) Markt Kirchzell haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet er für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn eine Person, deren er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Kirchzell nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

(3) Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das jeweils zuständige pädagogische Personal direkten Kontakt zum Kind aufgenommen hat.

(4) Die Aufsichtspflicht endet mit Ablauf der vereinbarten Buchungszeit.

(5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (wie z. B. bei Festen und Feiern) sind die Erziehungsberechtigten selbst für ihre Kinder verantwortlich und aufsichtspflichtig.

§ 18 Zusammenarbeit mit der Grundschule

Die Kindertageseinrichtung arbeitet mit der Grundschule zusammen, um den Übergang vom Kindergarten in die Grundschule für die Schulanfänger zu erleichtern

§ 19 Auskunftspflicht, Datenschutz

(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch den Markt Kirchzell folgende personenbezogene Dateien erhoben und gespeichert:

(a) Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten.

(b) Berechnungsgrundlagen.

(c) Gebühren.

(2) Der Markt Kirchzell ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugewiesenen Mittel bereitzustellen.

(3) Zudem ist er berechtigt, die Daten an schulische Einrichtungen (Grundschule, Förder-schulen) für deren gesetzmäßige Zwecke weiterzugeben.

Fünfter Teil:

Schlussbestimmungen

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft. Die letzte Änderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

MARKT KIRCHZELL

Kirchzell, den 25.07.2014



Ausgefertigt:

MARKT KIRCHZELL

Kirchzell, den 28.07.2014

Schwab

1. Bürgermeister

Schwab

1. Bürgermeister